

Hinweise zum Ausfüllen des Abfallprofils

Als Entsorger sind wir für die Beurteilung der Abfälle von den Informationen abhängig, die uns durch den Abfallerzeuger zur Verfügung gestellt werden. Verlässliche und vollständige Angaben im Abfallprofil sind für unsere Gefahreneinschätzung maßgeblich, um einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten sowie die einschlägigen Vorgaben des Arbeits- und Emissionsschutzrechts einhalten zu können.

Bitte machen Sie daher auch bei nicht zutreffenden Punkten kenntlich, dass diese bearbeitet wurden, z.B. durch Angabe von „nicht zutreffend“ oder „---“.

Die nachfolgende Nummerierung stimmt mit der Nummerierung der Felder im Abfallprofil überein.

zu 3.1: Betriebsinterne Bezeichnung

- aussagekräftige, aber allgemein verständliche Bezeichnung
- keine Trivial- oder Produktnamen, die außerhalb der Firma des Abfallerzeugers unbekannt sind
- keine nichtssagenden Bezeichnungen wie „Abfall wässrig“, „Feststoff“ oder „XCF 23“

zu 3.2 / 3.3: Abfallschlüssel / AVV-Bezeichnung

- Abfallschlüssel und Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung;
(In der Excel-Version des Abfallprofils geben Sie die sechsstellige Abfallschlüsselnummer bitte ohne Leerzeichen und ohne Sternchen in Feld 3.2 ein.)
- weitere Informationen unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de/avv/index.html>

zu 3.4: Beschreibung der Abfallentstehung

- Bitte nennen bzw. beschreiben Sie den Prozess, bei dem der Abfall entsteht
- Angabe, ob aus chemischen, mechanischen oder thermischen Prozessen bzw. aus Sammlung, Lagerhaltung, Reinigung, überlagerte Produkte
- Art der Anlage / des Bereiches, in welchem der Abfall anfällt

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:
vertrieb@gsb.bayern

D1113 / Revision: 04
Stand: 03/2023

KUNDEN-Information

zu 3.5: Vorbehandlung

Vorbehandlung des Abfalls (chemisch, thermisch, mechanisch etc.),
z.B. Fällung, Filtration, Neutralisation, Absaugung

- Was ist unmittelbar vor der Abgabe des Abfalls geschehen?
- Wie und ggf. warum ist der Abfall in diese Form gebracht worden?

zu 4.2: Geruch / Farbe

- wichtig, denn die organoleptische Prüfung kann zur frühzeitigen Erkennung von Fehldeklarationen beitragen
- Bitte vermeiden Sie Angaben wie „typisch“ oder „spezifisch“. Diese sind zwar dem Erzeuger, nicht aber dem Annahmepersonal vertraut

zu 4.3: Brennverhalten, Explosionsschutz, Brandschutz

- Als brennbar werden solche Stoffe bezeichnet, die nach dem Entzünden mit einer Flamme selbstständig weiter brennen, d.h. die Ausbreitung eines Brandes kann stattfinden
- wenn keine Bestimmung des Flammpunktes für das Gemisch vorliegt, bitte den niedrigsten Flammpunkt einer Einzelkomponente (Gehalt > 1 %) angeben (siehe auch Pkt. 9 des Sicherheitsdatenblattes)
- Bitte geben Sie Temperaturklasse, Explosionsgruppe sowie geeignete Löschmittel an (bei CPB-Abfällen können diese Angaben entfallen)

zu 4.4 / 4.5: Reaktion mit Wasser und / oder anderen Stoffen (bei CPB-Abfällen können diese Angaben entfallen)

- Informationen hierzu finden Sie in Sicherheitsdatenblättern unter Pkt. 10 oder in Betriebsanweisungen; bitte unbedingt Reaktionspartner angeben!
- z.B. Flockung, Erwärmung, Gasbildung (welche Gase?), Polymerisation, Hydrolyse/Solvolyse, (Selbst-) Zersetzung, Aushärtung

zu 4.6: Reaktive Gruppen

(bei CPB-Abfällen können diese Angaben entfallen)

- siehe bitte Liste nach TRAS 410; Anhang 1
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/BEOrKn9LS1uoMQYZUjk/?1>
- Bei DTA (Differenz-Thermoanalyse) und DDK (Dynamische Differenzkalorimetrie) handelt es sich um Methoden zur Messung der Reaktionsenergie
(nicht erforderlich bei Abfällen für unsere Gebindehebevorrichtung)

KUNDEN-Information

zu 4.7: Prozentuale Zusammensetzung und gefahrenbestimmende Komponenten

- Bitte geben Sie die Zusammensetzung vollständig an; auch nicht-gefährliche Füll- oder Zusatzstoffe, da diese bspw. Brennverhalten oder Konsistenz wesentlich beeinflussen können
- Bitte unbedingt die Stoffe eintragen, die die Hauptgefahren darstellen
- Falls Sicherheitsdatenblätter vorhanden sind, übernehmen Sie die Informationen unter den Punkten 2, 3 und 11 bitte in das Abfallprofil
- Stoffe, die unter 4.4 / 4.5. fallen, bitte unbedingt nennen
- Es können auch zusätzliche Eigenschaften genannt werden, die dazu führen, dass ein Abfall als gefährlich einzustufen ist. Die gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle (HP1-HP15) sind aufgeführt in Anlage III zur EG-Abfall-RahmenRL (RL 2008/98/EG):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02008L0098-20180705&qid=1678379749037&from=DE>

- Gehalte von Quecksilber (Hg) und Arsen (As),
- der Schwermetalle Blei (Pb), Nickel (Ni), Zink (Zn) und Antimon (Sb) sowie Cadmium (Cd) und Thallium (Tl),
- Schwefel (S), Fluor (F), Chlor (Cl), Brom (Br), Iod (I) bitte immer angeben
- Sind langlebige organische Verbindungen gemäß POP-Verordnung (VO EU 2019/2021) enthalten, bitte ebenfalls hier eintragen.
- Angaben zu pH-Wert und Heizwert, falls vorhanden
- bei mehreren Stoffen, die in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen vorkommen können, bitte die maximal möglichen Konzentrationen oder die entsprechende Schwankungsbreite (z.B. 10-15%) angeben
- bei Konzentrationsangaben geben Sie bitte alle Inhaltsstoffe an. Eine Gesamtsumme von 100% ist wünschenswert, z.B. 95-98% Wasser, 2-5% halogenfreie Bearbeitungsöle.
- die Angabe von CAS-Nummern, falls vorhanden, erleichtert die Identifikation von Stoffen

zu 5.3: Sofern die Anlieferung nicht am Standort Ebenhausen erfolgen soll

- Beachten Sie bitte die Ausführungen bzw. die Tabelle in Kundeninformation D1158

KUNDEN-Information

zu 5.4: Gewünschte Verpackungsform

- grundsätzlich wichtig für den Entsorgungsweg
- Mehrfachnennungen möglich
- Die maximale Portionsgröße und endgültige Verpackung legt GSB fest, z.B.
 - o Gebinde (Kunststoff bzw. Metall)
 - o Gebindegröße 30-/60-/120-/200-l-Gebinde
 - o Big Bag oder IBC
 - o lose Schüttung, Mulde / Container
 - o Saugwagen
 - o etc.

zu 6.2: Gefahrgut nach ADR

Falls diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, bitte die entsprechenden Angaben zur ADR-Einstufung machen. Diese sind u.a. aus Punkt 14 des Sicherheitsdatenblattes ersichtlich.

Die Übernahme von Abfällen der ADR-Klassen 1 (explosive Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe) ist ausgeschlossen.

zu 7.1 - 7.3: Gefahrstoffe nach GHS/CLP-Verordnung

Nach GHS/ CLP-Verordnung sind Gefahrstoffe mit folgenden Piktogrammen zu kennzeichnen:

			
- Oxidationsmittel	- entzündbar - leicht entzündbar - extrem entzündbar - selbstentzündlich	- Lebensgefahr - giftig	- CMR-Stoff Kat. 1/2 - Schädigt die Organe - Kann Organe schädigen - Aspiration lebensgefährlich - Allergisierend bei Einatmen
			
- ätzend - korrosiv	- gesundheitsschädlich - betäubend - verursacht allergische Hautreaktionen - reizend	- umweltgefährdend	
			
- unter Druck stehende Gase	Mit diesem Piktogramm bzw. den korrespondierenden H-Sätzen gekennzeichnete Abfälle können nicht übernommen werden.		

- Bitte im Abfallprofil unter 7.1 die zutreffenden Piktogramme ankreuzen
- Falls vorhanden, Informationen aus Punkt 2 des Sicherheitsdatenblattes entsprechend übernehmen
- Dabei sind bei Gemischen die höchsten Gefahren zu benennen, analog der unter Punkt 4.7 aufgeführten Komponenten bzw. der dazugehörigen H- und P-Sätze

KUNDEN-Information

- Für Gemische, in denen Einzelstoffe in definierten Konzentrationsbereichen vorkommen, findet man häufig in der GESTIS-Stoffdatenbank (<https://gestis.dguv.de/search>) die GefahrstoffEinstufung
- Im Falle von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen siehe bitte Liste in der TRGS 905:
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-905.html>

zu 7.4: Störfallverordnung

Namentlich genannte Stoffe nach Anhang 1 (Stoffliste) der 12. BimSchV bitte angeben:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/anhang_i.html

Dabei sind die dort genannten Mengenschwellen unerheblich.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern unter 08453/91-241 zur Verfügung.